



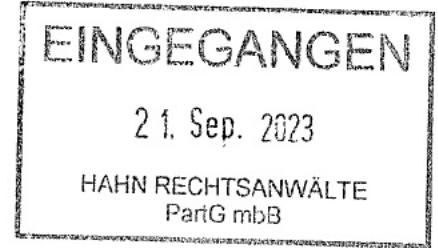
Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:
5 O 29/23

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit



des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Hahn, Marcusallee 38, 28359 Bremen,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

PlayCherry Ltd., 3rd Floor, Spinola Park Triq Mikiel Ang, St. Julians SPK1000 /
MALTA,

Beklagte

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom
14.08.2023 durch [REDACTED]

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 22.864,50 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückzahlung verlorener Einsätze von Online-Glücksspielen in Form von "Casinospielen".

Der Kläger nahm vom 03.01.2013 bis zum 14.12.2018 über die deutschsprachige Internetdomain der Beklagten an Online-Glücksspielen teil.

Bis zum 01.07.2021 war das Betreiben von sogenannten Online-Casinos in Deutschland mit Ausnahme von Schleswig-Holstein verboten.

Die Beklagte verfügte im streitgegenständlichen Zeitraum lediglich über eine EU-Lizenz der Malta Gaming Authority und war nicht im Besitz einer deutschen Online-Glücksspiellizenz oder einer Lizenz für das Land Sachsen-Anhalt.

In ihren AGB verweist die Beklagte unter 1.1 auf die maltesische Lizenz (Anlage B1 Anlagenband).

In Punkt 4.1 der AGB (Anlage B1 Anlagenband) heißt es auszugsweise:

"[...] der Spieler trägt die alleinige Verantwortung der Nutzung von sunmaker. Dies schließt die Rechtmäßigkeit der Nutzung der Website und des Angebots in seinem Land/Rechtsprechung des Wohn- oder Standorts mit ein. Der Zugriff auf die Website erfolgt auf eigene Initiative des Spielers und der Spieler ist für die Einhaltung der örtlichen Gesetze verantwortlich. [...]"

Im streitgegenständlichen Zeitraum tätigte der Kläger Spieleinsätze i.H.v. insgesamt 22.864,50 Euro.

Der Kläger trägt vor, zu keinem Zeitpunkt außerhalb Deutschlands oder im Land Schleswig-Holstein an Online-Glücksspielen teilgenommen zu haben. Er habe als Verbraucher gehandelt und angenommen, dass die von der Beklagten in Deutschland angebotenen Online-Glücksspiele gesetzlich erlaubt gewesen seien. Während der Teilnahme an den Online-Glücksspielen habe er sich in seiner Wohnung aufgehalten.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stünden wegen Verstoßes der Beklagten gegen § 4 Abs. 1, 4 und 5 des Glücksspielstaatsvertrages in der Fassung vom 15.12.2011 (GlüStV 2012) Ansprüche auf Rückzahlung aller von ihm bei den Online-Glücksspielen verlorenen Gelder zu. Der mit der Beklagten geschlossene Vertrag sei nichtig, die Verluste seien gemäß §§ 812, 818 BGB zurückzuerstatten.

Des Weiteren verstießen die Spielverträge gegen § 284 Abs. 1 StGB und seien auch infolgedessen nichtig. Eine Leistungskondition sei nicht ausgeschlossen, weder nach § 762 BGB noch nach §§ 814, 817 BGB. Daneben bestehe auch ein deliktischer Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, Abs. 5 GlüStV 2012 und § 284 StGB.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag i.H.v. 22.864,50 Euro nebst Zinsen hieraus i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ein bereicherungsrechtlicher Anspruch bestehe nicht, da der geschlossene Vertrag nicht nach § 134 BGB nichtig sei. Selbst bei unterstellter Nichtigkeit des Vertrages stünde einer Rückzahlung jedoch § 817 S. 2 BGB entgegen, da der Kläger seinerseits gegen § 285 StGB verstoßen habe. Außerdem sei für die Anwendbarkeit des § 817 S. 2 BGB eine positive Kenntnis des Klägers nicht nötig, sondern es genüge fahrlässige Unkenntnis des Gesetzesverstoßes.

Letztlich bestehe auch ein Anspruch aus unerlaubter Handlung nicht. Ein Rückforderungsanspruch scheitere zudem an § 242 BGB. Etwaige Ansprüche des Klägers seien jedenfalls in Teilen verjährt, dies betreffe Einsätze, die bis zum 31.12.2018 getätigt worden seien.

Die am 30.12.2023 bei Gericht eingegangene Klage ist der Beklagten am 01.02.2023 zugestellt worden.

Vor der Kammer hat am 14.08.2023 eine mündliche Verhandlung stattgefunden, auf deren Protokoll Bezug genommen wird und in der der Kläger persönlich informatorisch angehört worden ist.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Das angerufene Landgericht Halle (Saale) ist insbesondere international, örtlich und sachlich zuständig.

Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 EuGVVO bzw. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

a) Ein Verbraucher kann danach an seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege (auch) auf diesen Mitgliedsstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Ausrichtung des Angebots der Beklagten, welches diese unzweifelhaft in Ausübung gewerblicher Tätigkeit unterbreitete, auf den deutschen Markt ergibt sich bereits dadurch, dass der Kläger nach seinem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag von Deutschland aus an den Online-Glücksspielen über die in deutscher Sprache gestaltete Internetseite der Beklagten teilgenommen hat.

Der Kläger hat dabei auch als Verbraucher gehandelt. Hierfür spricht bereits eine tatsächliche Vermutung, da sich das Angebot zum Abschluss von Online-Glücksspielen ganz offenkundig nur an Verbraucher und nicht gewerblich tätige Personen richtet, zumal der Abschluss von Online-Glücksspielen einer – wie auch immer gearteten – beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit nicht zuzuordnen ist. Darüber hinaus hat der Kläger im Rahmen seiner Anhörung vor dem erkennenden Gericht angegeben, dass er im Jahr 2014 seine Ausbildung beendet habe und anschließend in [REDACTED] und später im [REDACTED] gearbeitet habe. Die Teilnahme an den Online-Glücksspielen sei für ihn ein Hobby gewesen. Es ist nicht erkennbar, dass er in irgendeiner Weise gewerblich/beruflich bei den hier gegenständlichen Online-Glücksspielen gehandelt haben könnte; zur Überzeugung der Kammer ist das vielmehr ausgeschlossen. Auch der Umstand, dass der Kläger die Online-Glücksspiele in größerem Umfang betrieben haben mag, führt jedenfalls für sich genommen nicht dazu, dass der Kläger seine Eigenschaft als „Verbraucher“ im Sinne Art. 17 EuGVVO verliert (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21 –, juris, Rn. 45).

b) Die sich aus Art. 17 EuGVVO ergebende Zuständigkeit erfasst nicht nur bestimmte Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag, sondern alle Klagen, die zu diesem Vertrag

eine so enge Bindung aufweisen, dass sie von ihm nicht getrennt werden können (vgl. nur Stadler/Krüger, in Musielak/Voit, ZPO 20. Auflage, 2023, Art. 17 EuGVVO, Rn. 1e), so dass auch die vom Kläger verfolgten deliktischen und bereicherungsrechtlichen Ansprüche umfasst sind, ebenso etwaige vertragliche Schadensersatzansprüche.

c) Im Hinblick auf die geltend gemachten deliktischen Ansprüche ist zudem der Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet.

Das schädigende Ereignis i.S. dieser Regelung ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens (vgl. Thode in BeckOK, ZPO, 49. Edition, Stand: 01.07.2023, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 82). Nachdem der Kläger – wie sich aus der Anhörung ergibt und unbestritten blieb – ausschließlich von seinem Wohnort aus an den Online-Glücksspielen teilgenommen hat, handelt es sich hierbei sowohl um den Ort der schädigenden Handlung – der Zahlung des Klägers an die Beklagte als Glücksspielanbieter –, als auch um denjenigen der Verwirklichung des Schadenserfolgs.

d) Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO sowie aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

e) Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23, 71 GVG, nachdem der Gegenstandswert mehr als 5.000 Euro beträgt.

2. Die Klage ist auch begründet.

Auf den hier zu entscheidenden Sachverhalt ist deutsches Recht anwendbar.

a) Auf die vom Kläger im Zusammenhang mit dem von ihm mit der Beklagten geschlossenen Vertrag geltend gemachten Ansprüche findet gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO deutsches materielles Recht Anwendung, unabhängig davon, ob der Vertrag nichtig ist oder nicht. Insoweit ist auch die Beurteilung der Wirksamkeit eines Vertrages sowie etwaige Folgen seiner Nichtigkeit umfasst, einschließlich bereicherungsrechtlicher Folgen (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21 –, juris, Rn. 46).

Der Kläger hat – wie festgestellt – als natürliche Person ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit als Verbraucher einen Vertrag mit der Beklagten geschlossen, wobei letztere mit dem Anbieten von Online-Glücksspielen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handelte (Unternehmer) und diese jedenfalls auch im Staat

des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers (Deutschland) ausübte, Art. 6 Abs. 1 lit. a Rom I-VO.

Nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist grundsätzlich auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht desjenigen Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. Der Schaden ist am Wohnsitz des Klägers in Deutschland entstanden, nachdem er – wie festgestellt – von dort aus an den Online-Glücksspielen der Beklagten teilgenommen hat. Damit findet auch auf die deliktischen Ansprüche deutsches Recht Anwendung.

Eine in den AGB der Beklagten enthaltene abweichende Rechtswahl ist dagegen nicht wirksam. Denn nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO darf eine solche Rechtswahl dem Verbraucher nicht den Schutz der Bestimmungen entziehen, von denen nach dem ohne die Rechtswahl anzuwendenden Recht nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Dementsprechend sind die §§ 305 ff. BGB auf Verbraucherverträge, die Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland geschlossen haben, anwendbar (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2012 – I ZR 40/11 –, juris, Rn. 33). Die Rechtswahlklausel in den AGB der Beklagten benachteiligt den Kläger als Verbraucher aber unangemessen, weil sie intransparent ist, nachdem aus ihr gerade nicht klar und verständlich hervorgeht, welche Rechtsvorschriften tatsächlich Anwendung finden, und sie den Eindruck vermittelt, es sei lediglich maltesisches Recht anzuwenden; insbesondere fehlt ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Kläger als Verbraucher nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO durch die Rechtswahl nicht den Schutz der zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts verlieren kann (vgl. EuGH, Urteil vom 28.07.2016 – C-191/15 –, juris, Rn. 59 f.; BGH, Urteil vom 19.07.2012 – I ZR 40/11 –, juris, Rn. 32 ff.).

b) Der Kläger hat aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt., 818 Abs. 1 Abs. 2 BGB i.V.m. § 134 BGB und § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Einsätze i.H.v. insgesamt 22.864,50 €.

aa) Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über die Teilnahme an Online-Glücksspielen ist aufgrund des Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 GlüStV 2012 nichtig.

Nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet und vermittelt werden und das veranstalten und vermitteln von öffentlichen Glücksspielen im Internet danach

grundsätzlich verboten gewesen. Bei dieser Regelung handelt es sich um ein Verbotsgesetz im Sinne des §§ 134 BGB.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 GlüStV 2012 ist auch nicht wegen eines etwaigen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben unanwendbar (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21 –, juris, Rn. 48 m.w.N.).

Der Nichtigkeitsfolge gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des §§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nur an die Beklagte richtet.

Zwar gilt im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts, wenn sich das gesetzliche Verbot nur an einen Vertragspartner richtet. Etwas anderes gilt jedoch, wenn es mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen und daher daraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefordert werden muss. Dementsprechend wird hier die Nichtigkeitsfolge vom Gesetzeszweck gefordert, denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Spieler- und Jugendschutz, aber auch dem Ziel, das Glücksspielangebot in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – I-21 U 116/21 –, juris, Rn. 30). Hinzu kommt, dass durch § 285 StGB die Teilnahme an einem nicht behördlich erlaubten Glücksspiel unter dem Gesichtspunkt einer staatlichen Kanalisierung der Spielsucht unter Strafe gestellt ist. Tatbestandlich baut die Norm auf § 284 StGB auf, wonach die Veranstaltung eines Glücksspiels ohne behördliche Erlaubnis strafbar ist. Dadurch ergibt sich eine logische Verknüpfung mit den Bestimmungen in § 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV 2012, aufgrund derer mittelbar über § 285 StGB das Verbot auch an den Kläger als Spielteilnehmer gerichtet wurde. Diese Verknüpfung besteht auch dann, wenn bei dem Spieler der subjektive Tatbestand des § 285 StGB nicht erfüllt ist (vgl. zur Nichtigkeitsfolge beim einseitigen Verstoß des Glücksspielanbieters auch ausführlich OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21 –, juris, Rn. 75 ff.).

bb) Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine etwaige faktische Duldung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden seit dem 15.10.2020 auf Grund der Gemeinsamen Leitlinien der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder vom 30.09.2020 berufen.

Denn der zivilrechtliche Schutz für private Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche hängt nicht davon ab, ob Verwaltungsbehörden öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20 –, juris, Rn. 53; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22 –, juris, Rn. 49).

cc) Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Schutzzweck des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 würde durch die Nichtigkeitsfolge unterlaufen, denn hierdurch entstünde für den Spieler ein Fehlanreiz, da er hierdurch animiert werde, risikolose Einsätze zu tätigen.

Zum einen übersieht diese Argumentation, dass im Fall einer fehlenden Nichtigkeit umgekehrt (auch) ein Anreiz für einen Anbieter unerlaubter Glücksspiele entstehen würde, wenn er den Einsatz behalten dürfte. Zum anderen kann solchen Bedenken im Einzelfall mit § 817 Satz 2 BGB begegnet werden.

dd) Ob die Parteien die Nichtigkeit kannten, ist für § 134 BGB ohne Belang. Auf die Kenntnis der Verbotswidrigkeit bzw. ein schuldhaftes Handeln kommt es diesbezüglich grundsätzlich nicht an (Wendtland, in BeckOK BGB, 67. Edition, Stand: 01.08.2023, § 134 BGB, Rn. 18).

c) Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13.09.2022 (XI ZR 515/21), die sich allein mit dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GlüStV 2012 enthaltenen Verbot befasst. Im dortigen Fall ging es um die Klage gegen einen Zahlungsdienstleister, dessen Tätigkeit – im Unterschied zur Beklagten – nicht schlechthin unerlaubt war und daher keinen Bezug zum hiesigen Verfahren – welches Online-Glücksspiele zum Gegenstand hat – aufweist.

d) Ein Ausschluss des Anspruchs nach § 812 Abs. 1 BGB kann hier nicht mit Blick auf § 814 BGB angenommen werden, da es an der erforderlichen Kenntnis des Klägers fehlt.

Erforderlich dafür ist die positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung. Ein "Kennenmüssen" genügt dafür nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es genügt auch nicht, wenn dem Leistenden die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Der Leistende muss vielmehr aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung

in der Laiensphäre auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben (vgl. BGH, Urteil vom 02.12.2021 – IX ZR 110/20 –, juris, Rn. 21).

e) Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist nicht nach § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Für die Behauptung, dem Kläger als Leistenden falle ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last, trägt die Beklagte als Bereicherungsschuldnerin die Beweislast. Denn bei § 817 S. 2 handelt es sich um eine rechtshindernde Einwendung (vgl. Schwab, in MüKo BGB, 8. Auflage, 2020, § 817 BGB, Rn. 89). Der § 817 S. 2 BGB erfordert, dass der Leistende vorsätzlich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dem steht es gleich, wenn sich der Kläger der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat.

Der Begriff der Leichtfertigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Er ist in Anlehnung an den Begriff der groben Fahrlässigkeit zu bestimmen und bezeichnet damit ein gesteigertes Maß an Fahrlässigkeit (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21 –, juris Rn. 94).

Nach der informatorischen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung kann nicht davon ausgegangen werden, dass diesem ein – zumindest bedingt vorsätzlicher – Verstoß gegen § 285 StGB zur Last fallen könnte. Es fehlt zudem an jeglichen Anhaltspunkten dafür, dass sich der Kläger der Einsicht der Sittenwidrigkeit möglicherweise leichtfertig verschlossen haben könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Kläger wenig Gedanken über die Legalität des von ihm genutzten Online-Glücksspielangebots der Beklagten gemacht hat.

Soweit die Beklagte hiergegen einwendet, der Kläger habe aufgrund der Angaben der Beklagten auf ihrer Homepage und in ihren AGB gewusst, dass die Beklagte nur über eine maltesische Lizenz verfügt habe, was im Umkehrschluss nur bedeuten könne, dass die Beklagte über keine deutsche Lizenz verfügt habe, so vermag sie hiermit nicht durchzudringen. Selbst wenn dem Kläger bewusst gewesen wäre, dass die Beklagte (nur) über eine maltesische Lizenz verfügt hat, so bedeutet dies aus Sicht des Klägers nicht zwingend, dass eine solche Lizenz in Deutschland nicht zum Anbieten von Glücksspielen berechtigt.

Die Kenntnis des Klägers lässt sich auch nicht aus den Hinweisen der Beklagten in Punkt 4.1 der AGB (Anlage B1 Anlagenband) ableiten. Denn darin findet sich gerade kein deutlicher Hinweis darauf, dass die Spiele in Deutschland – mit Ausnahme

möglicherweise Schleswig-Holsteins – verboten waren. Demgegenüber erscheint es durchaus plausibel, dass der Kläger von einer auch in Deutschland gültigen Lizenz der Beklagten ausgegangen ist. Die Tatsache, dass er sich nicht eingehend mit der rechtlich komplexen Rechtslage in Deutschland beschäftigt hat, vermag einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt nicht zu begründen.

Ebenfalls ergibt sich eine Leichtfertigkeit des Klägers nicht daraus, dass die Frage der Legalität des Online-Glücksspiels in den deutschen Medien seit Jahren breit diskutiert worden ist und sich im Internet über Suchmaschinen auffindbar Beiträge zu diesem Thema gefunden haben. Es erschließt sich bereits nicht, woraus die Beklagte ableiten will, dass dem Kläger solche Berichte bekannt gewesen sind. Hatte er von diesen keine Kenntnis – was vom Kläger auch so vorgetragen wird – scheidet Leichtfertigkeit aus. Der Vortrag der Beklagten lässt dagegen keinen Schluss zu, dass diese Thematik einen sehr breiten Raum in der Presseberichterstattung eingenommen hat und dies eine wie etwa beim "Dieselabgasskandal" allgemein diskutierte Thematik gewesen sein soll, der sich der Kläger bei lebensnaher Betrachtung nicht hat entziehen können. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus den von der Beklagten im vorgelegten Anlagenkonvolut B4 enthaltenen Artikeln.

Auch lässt sich aus dem Umstand, dass der Kläger – laut eigener Angaben im Rahmen seiner informatorischen Anhörung – auf das Glücksspielangebot der Beklagten sowie das Angebot eines weiteren Anbieters, bei welchem er an Online-Glücksspielen teilnahm, über eine Google-Suche aufmerksam wurde, kein Rückschluss darauf ziehen, dass ihm die Legalität dieses Angebots hätte bekannt sein müssen.

Hinzu kommt, dass die Beklagte selbst in ihrer Klageerwidern vom 02.05.2013 (dort Seite 7) davon ausgeht, dass sich ihr Angebot eines Online-Casinos in einem rechtlichen Graubereich bewegt habe. Wenn aber danach die Beklagte selbst davon ausgeht, ihr Angebot sei nicht illegal gewesen, kann dem Kläger als rechtlichen Laien nicht vorgeworfen werden, ihm habe sich die Illegalität des Angebots der Beklagten geradezu aufdrängen müssen.

Ob § 817 Satz 2 BGB in der vorliegenden Konstellation darüber hinaus teleologisch zu reduzieren wäre, kann demgemäß dahinstehen (vgl. hierzu etwa OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22 –, juris, Rn. 57 ff.).

- f) Die Rückforderung ist nicht nach § 762 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

Die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt eine Wirksamkeit des Spiel- und Wettvertrags voraus. Unwirksam sind indes solche Spiele und Wetten, die – wie hier – gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22 –, juris, Rn. 55; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22 –, juris, Rn. 52).

- g) Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist nicht nach § 242 BGB ausgeschlossen.

Denn die Beklagte kann sich hier nicht auf ein schützenswertes Vertrauen berufen, da sie selbst gesetzeswidrig gehandelt hat. Da die Beklagte auf ihrer in deutscher Sprache verfassten Internetseite einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass ihr Online-Glücksspielangebot in Deutschland – zumindest überwiegend – nicht legal war, ist sie zum einen bewusst das Risiko eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen. Zum anderen hat der Kläger für die von ihm geleisteten Spieleinsätze keine einklagbaren Forderungen erhalten, sodass es nicht treuwidrig erscheint, die Spieleinsätze zurückzufordern (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21 –, juris Rn. 108).

Aus demselben Grund liegt auch keine unzulässige Rechtsausübung des Klägers vor. Eine solche ist gegeben, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen (vgl. BGH, Urteil vom 10.01.2019 – IX ZR 89/18 –, juris, Rn. 25). Wie bereits dargestellt fehlt es an einer vorrangigen Schutzwürdigkeit der Beklagten.

- h) Es kann nach alldem ebenfalls dahinstehen, ob sich der Anspruch des Klägers auch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 284 StGB und § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ergeben würde.

- i) Der Anspruch des Klägers ist nicht nach §§ 195 199 BGB verjährt.

Die insofern darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat das Vorbringen des Klägers in der Replik vom 16.06.2023 nicht bestritten, er sei erstmals im Jahre 2022 durch Zufall im Internet auf einen Bericht gestoßen, dass das Online-Glücksspielangebot der Beklagten wegen der fehlenden Lizenz illegal gewesen sei. Dies wird auch bestätigt durch die informatorische Anhörung des Klägers.

Der Lauf der Verjährungsfrist hat somit erst Ende des Jahres 2022 begonnen. Die vom Kläger geltend gemachten Rückforderungsansprüche sind danach nicht verjährt.

Dem Kläger ist auch keine grob fahrlässige Unkenntnis eines gegen die Beklagte gerichteten Anspruchs vorzuwerfen. Denn grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus, insbesondere wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb fehlt, weil er ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet hat, ihm persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung vorgeworfen werden kann, weil sich ihm die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben, davon aber letztlich die Augen verschlossen hat (vgl. Grothe, in MÜKo BGB, 9. Auflage, 2021, § 199 BGB, Rn. 31). Ein solcher Verstoß auf Seiten des Klägers ist nicht ersichtlich.

j) Der Zinsanspruch begründet sich aus den §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB. Die Klage ist der Beklagten am 01.02.2023 zugestellt wurden (Bl. 113 d.A.).

II. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.



beglaubigt
[Signature]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
36



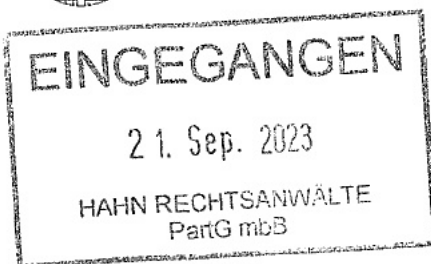
Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:
5 O 29/23

- beglaubigte Abschrift -

Halle, 14.09.2023

verkündet am: 14.09.2023



Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Hahn, Marcusallee 38, 28359 Bremen,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

PlayCherry Ltd., 3rd Floor, Spinola Park Triq Mikiel Ang, St. Julians SPK1000 /
MALTA,

Beklagte

wird der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt auf

22.864,50 EUR.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Halle, 06108 Halle, Hansering 13 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

beglaubigt:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

